

Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Orgelstadt Borgentreich vom 17.11.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (**GV NW 1994, S. 666 ff.**), zuletzt geändert durch Gesetz vom **30.09.2020 (GV NRW, S.915.)**, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 12.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 10. Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Eine Ausnahme stellt der § 12 Abs. 5 dar, der mit einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates am 12.11.2020 beschlossen wurde.

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 „Wappen, Flagge, Siegel“ wird wie folgt neu gefasst:

(4) Beschreibung des Siegels: Umschrift: STADT BORGENTREICH oder ORGELSTADT BORGENTREICH Siegelbild: Im Schriftgrund der Inhalt des Stadtwappens

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 und Abs.5 „Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke“ werden wie folgt neu gefasst, Abs. 7 wird gestrichen:

(2) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er oder sie eine an der Größe der Stadtbezirke orientierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“ werden wie folgt neu gefasst:

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 „Bürgermeister“ wird gestrichen.

Artikel 5

§ 11 Abs. 4 „Ausschüsse“ wird gestrichen.

Artikel 6

§ 12 Abs. 1 und Abs. 5 „Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz“ werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: der Rechnungsprüfungsausschuss, der Betriebsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen und der Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Demographie.

Artikel 7

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend ab am 01.11.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 13.11.2020
Az.: 10 20 10

Der Bürgermeister



Nicolas Aisch